



Newsletter

3/2023

In dieser Ausgabe:

- **Insolvenzrecht:**
Insolvenzanfechtung & Factoring: BGH Urteil zur Zurechnung von Wissen des Factoringkunden
- **Baurecht:**
Sicherheitsverlangen des Werkunternehmens gegenüber dem privaten Bauherrn bei Einzelgewerk nach § 650 f BGB
- **Datenschutz & Arbeitssicherheit:**
Verwertungsrecht des Arbeitgebers an Videoaufzeichnungen trotz möglichem Datenschutzverstoß
- **Sozialrecht:**
Unfallversichert auch im Home-schooling

INSOLVENZRECHT

Insolvenzanfechtung & Factoring: BGH Urteil zur Zurechnung von Wissen

Wichtiges Tatbestandsmerkmal fast aller Anfechtungstatbestände im Insolvenzverfahren ist die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Ob diese zum Zeitpunkt der Leistung an den Gläubiger vorlag, ist

regelmäßig zentraler Gegenstand der Diskussionen mit dem anfechtenden Insolvenzverwalter. Ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen der Gläubiger sich dabei das Wissen Dritter zurechnen lassen muss, war Gegenstand einer Entscheidung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen: IX ZR 116/21.

Im entschiedenen Fall ging es um die Anfechtung gegenüber einem Factoring-Unternehmen. Der Insolvenzverwalter hatte diesem vorgeworfen, zwar wohl nicht selbst über die desolatte finanzielle Situation der Schuldnerin Kenntnis gehabt zu haben, meinte aber, der Factor müsse sich zurechnen lassen, dass seinem Kunden die Finanznot der späteren Insolvenzschuldnerin bekannt gewesen sei. Dieser habe die mit ihrer Zahlung überfällige Schuldnerin mit dem nachdrücklichen Hinweis auf drohende Nachteile selbst zur Zahlung bewegt und danach offensichtlich von den finanziellen Problemen Kenntnis gehabt. Das Berufungsgericht war dem gefolgt und hatte den Factor zur Zahlung verurteilt, der den Prozess in erster Instanz noch gewonnen hatte.

Der IX. Zivilsenat des BGH hob diese Entscheidung auf und folgte der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts. Eine Wissenszurechnung sei zwar grundsätzlich möglich, wenn „*der Wissensvertreter nach der Arbeits-*

organisation des Geschäftsherrn dazu berufen sei, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen“. Allerdings bedürfe es dazu mehr als einer Regelung im Factoringvertrag, wonach der Anschlusskunde den Factor bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Debitoren zu unterstützen und Informationen über die Zahlungsunfähigkeit eines Debtors mitzuteilen habe.

Dabei handele es sich um nicht mehr als eine sich auch § 402 BGB ergebende (gesetzliche) Nebenpflicht des Forderungsverkäufers, die dem Factor als Erwerber die (eigene) Durchsetzung der Forderung erleichtern solle und deren Verletzung lediglich einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer nach sich ziehe. Anders als bei der Unterstützung des Factors beim Forderungseinzug durch einen ihn repräsentierenden Dienstleister sei der Anschlusskunde hier nicht in dem Sinne in die Organisation eingebunden, dass er für den Factor aktiv werde. Der Anschlusskunde könne zwar grundsätzlich auch ohne Auftrag, also gleichsam auch aus eigener Initiative für den Factor tätig werden, dann aber müsse dieser davon zumindest gewusst und seine Billigung zum Ausdruck gebracht haben. Entsprechende Anhaltspunkte seien vom Insolvenzverwalter aber nicht dargetan und bewiesen worden.

Alleine dass der Factor nicht selbst umgehend aktiv geworden sei, reiche überdies auch keineswegs als Hinweis darauf aus, dass dieser sich auf entsprechende Aktivitäten seines Kunden verlassen habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass derartige Aktivitäten regelmäßig von dem Anschlusskunden vor allem zur Abwendung negativer Folgen für das eigene Geschäft entfaltet würden,

insbesondere wegen der Besorgnis, durch Ausschöpfung von Debitorenlimits werde der Ankauf weiterer Forderungen behindert und damit die eigene Liquidität gefährdet.

Die Entscheidung ist für die Einordnung von Anfechtungsrisiken beim Factoring aber auch in der Zentralregulierung von erheblicher Bedeutung. Auch wenn der betroffene Factor im entschiedenen Fall aufatmen konnte, ist allerdings bei einer Verallgemeinerung Vorsicht geboten. Gelingt dem Insolvenzverwalter der Nachweis, dass die Bemühungen des Anschlusskunden dem klaren Ziel einer Unterstützung des Forderungseinzugs durch den Factor dienen, bleibt das Risiko einer Zurechnung dessen Kenntnisse. **Einer pauschalen Wissenszurechnung durch die Gerichte ist aber erfreulicherweise zunächst ein Riegel vorgeschoben.**

*RA Lutz Paschen, Partner,
Leiter der Praxisgruppe Verbundgruppen,
Sachverständiger in Sachen
Gläubigerinteressen im
Sanierungsverfahren (StaRUG)*

BAURECHT

Sicherheitsleistung nach § 650 f BGB trotz (Einzelgewerke-) Werkvertrag mit einem Verbraucher?

Die Sicherheitsleistung nach § 650 f BGB ist ein probates Mittel, um als Werkunternehmer Zurückbehaltungsrechte realisieren zu können, wenn sich der private Bauherr unter Verweis auf vermeintliche Baumängel weigert, fällige Abschlagsrechnungen auszugleichen.

Unrichtig ist leider der weitverbreitete Irrtum, der Handwerker sei nur zur Nachbesserung verpflichtet, wenn Zahlung auf die Abschlagsrechnungen geleistet werde, denn leider besteht hier

Vorleistungspflicht. Hier kann aber das Verlangen einer Sicherheitsleistung zu einem Zurückbehaltungsrecht verhelfen, wenn diese nicht erfolgt. Zudem eröffnet sich die Möglichkeit für den Werkunternehmer, sich von unliebsamen Verträgen durch Kündigung zu lösen, wenn der Auftraggeber nach Fristsetzungen keine Sicherheit leistet.

Es war lange streitig und von den Gerichten unterschiedlich beurteilt, ob auch dem Werkunternehmer, der (nur) ein Einzelgewerk ausführte, die Rechte aus § 650 f BGB zustehen, da nach § 650 f Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BGB § 650 f BGB keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Bauherrn um einen privaten Verbraucher handelt. Der BGH (Urteil vom 16.03.2023, AZ VII ZR 94/22) hat nunmehr aber erfreulicherweise klargestellt, dass dies der Fall ist.

Das Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 650 f BGB ist eine Regelung, die bis dato in der Praxis auf Werkunternehmerseite noch nicht hinreichend Beachtung findet. Neben der geschilderten Sicherstellung der Zahlung ist sie bei Ausbleiben der geforderten Sicherheit trotz Nachfristsetzung auch taugliches Mittel, sich auf Werkunternehmerseite von fehlkalkulierten Aufträgen zu lösen.

Eine Beschäftigung mit diesem Thema ist daher jedem Handwerker zu empfehlen.

*RA Jürgen Baumeister, Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht an der
Hochschule Bochum*

DATENSCHUTZ & ARBEITSRECHT

Verwertungsrecht des Arbeitgebers an Videoaufzeichnungen trotz möglichem Datenschutzverstoß

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich im Rahmen mehrerer Kündigungsschutzprozesse mit der Frage zu befassen, ob ein Arbeitgeber die Videoaufzeichnung eines Fehlverhaltens in einen Kündigungsschutzprozess einbringen darf, obwohl die Überwachung gegen Datenschutzrecht verstößt.

Ausgangspunkt eines dieser Fälle (BAG vom 29.06.2023, Az. 2 AZR 296/22) war die folgende Situation:

Der Betreiber einer Gießerei lässt sein gesamtes Betriebsgelände mit (nicht zu übersehenden) Videokameras überwachen, deren Aufzeichnungen gespeichert werden. Auf die Kameraüberwachung wird zudem mit deutlich sichtbar angebrachten Schildern hingewiesen. Der Arbeitgeber erhielt einen Hinweis, dass sich ein für eine Mehrarbeitsschicht gemeldeter Mitarbeiter mehrfach vor Schichtbeginn im Zeiterfassungssystem des Betriebes eingeklickt, aber nicht gearbeitet habe, sich aber dennoch die Mehrarbeitsvergütung später auszahlen ließ. Die Auswertung der Videoaufzeichnungen ergab, dass er u. a. am 02. Juni 2018 das Werksgelände zwar betreten, jedoch vor Schichtbeginn wieder verlassen hatte. Hierauf erhielt der Mitarbeiter wegen „Nichtableisten der Schicht in Täuschungsabsicht“ nach Anhörung des Betriebsrates die außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung.

Er reichte Kündigungsschutzklage ein und behauptete, ordnungsgemäß zur Arbeit erschienen zu sein. Zum Beweis des Gegenteils berief sich der Arbeitgeber auf das Video. Der Mitarbeiter berief sich darauf, dass die Kameraüberwachung gegen Bundes- und EU-Datenschutzrecht verstoße und widersprach der Verwertung. Darüber hinaus verbiete eine Betriebsvereinbarung die Nutzung der Videoaufzeichnung zur Auswertung personenbezogener Daten und die zulässige Aufbewahrungsdauer sei überschritten. Daher dürfe die Videoaufzeichnung nicht in den Prozess eingeführt werden.

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht folgten dieser

Argumentation und gaben der Kündigungsschutzklage statt. Die hiergegen gerichtete Revision des Arbeitgebers hatte hingegen Erfolg. Das BAG führte insoweit aus, dass es unerheblich sei, „ob die Überwachung in jeder Hinsicht den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspreche. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre eine Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten des Klägers durch die Gerichte für Arbeitssachen nach der DSGVO nicht ausgeschlossen“. Schließlich gehe es um ein vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers und die Kameraüberwachung sei offen erfolgt. In einem solchen Fall sei „es grundsätzlich irrelevant, wie lange der Arbeitgeber mit der erstmaligen Einsichtnahme in das Bildmaterial zugewartet und es bis dahin vorgehalten hat.“

Der mögliche Datenschutzverstoß bzw. das Datenschutzinteresse des Arbeitnehmers trete hinter dem Interesse des Arbeitgebers an der Sachverhaltsaufklärung zurück. Der Mitarbeiter könne sich auch nicht auf die Betriebsvereinbarung berufen, denn diese könne keine eigenständige Rechtsgrundlage für ein Beweisverwertungsverbot schaffen. Zudem sei sie nichtig, wenn sie im Ergebnis dazu führe, das Recht des Arbeitgebers zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu vereiteln. Aufgrund der offenen Überwachungsmaßnahme komme auch keine schwerwiegende Verletzung der Grundrechte des Arbeitnehmers in Betracht.

Damit bekräftigte das Bundesarbeitsgericht seine grundsätzliche Wertung, dass Datenschutz nicht dazu führen darf, den Arbeitgeber quasi gefahrlos vorsätzlich schädigen zu können.

RAin Anja Beyer

Leiterin des Büros München, Spezialistin für Factoring und Versicherungsregress

SOZIALRECHT

Unfallversichert auch im Homeschooling

Nicht nur das Homeoffice ist mittlerweile fester Bestandteil des Alltags, sondern auch das sogenannte Homeschooling, auch als Distanzunterricht, synchrone Lehre oder teilnahmepflichtiger web-basierter und bidirektionaler Unterricht bezeichnet. Hierbei können natürlich ebenso Unfälle geschehen wie im Unterricht vor Ort. Hiermit war die bislang klare Grenzziehung des Gesetzes, wonach der Schutzbereich der Schülerunfallversicherung an der eigenen/elterlichen Wohnungstür endet, nicht mehr vereinbar, weshalb der Schutzbereich der Versicherung auf den Haushalt des Versicherten oder einem anderen Ort ausgeweitet wurde, soweit dort die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird.

Ob ein im häuslichen Umfeld während des Homeschooling erlittener Unfall eines Schülers versichert ist, **hängt damit von der Frage ab, ob das Homeschooling bzw. die konkrete Verrichtung, die zum Unfall geführt hat, dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen ist.** Mit dieser Frage hatte sich jetzt das Sozialgericht München auseinandersetzen. Im dortigen Fall war eine Schülerin während des Englisch-Onlineschooling per Teams vom Schreibtischstuhl aufgestanden, um sich ein Englisch-Wörterbuch aus dem Regal zu holen und war hierbei gestürzt. Aufgrund des Sturzes erlitt sie eine Platzwunde an der Unterlippe sowie einen abgebrochenen Zahn. Der Unfall ereignete sich während einer sog. „Stillarbeit“. Hierbei handelt es sich um kurze Aufgaben oder Phasen, in denen die Schüler die Kameras und Mikrofone ausgeschaltet haben, allerdings weiterhin online bleiben. Der Lehrer kann

deren Anwesenheit jederzeit kontrollieren und Weisungen erteilen.

Der Unfallversicherungsträger hat eine Anerkennung des Unfalls als Versicherungsfall abgelehnt, da während der Stillarbeit keine durchgängige akustische oder optische Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schülern bestanden habe. Für Tätigkeiten, die Schülerinnen und Schüler selbstständig im häuslichen oder privaten Umfeld ohne Beaufsichtigung und Einleitung durch die Schule durchführen würden, bestehe kein Versicherungsschutz. Dies gelte auch für das Erledigen von Aufgaben im Homeschooling, es sei denn, eine Lehrkraft sei im Rahmen einer Videokonferenz live zugeschaltet.

Das Sozialgericht München indes sah dies in seiner Entscheidung vom 22. Mai 2023, S 9 U 158/22, anders und sah den notwendigen sachlichen Zusammenhang zwischen Schulbesuch und Unfall bringender Verrichtung als gegeben an. Bei dem fragliche Online-Englisch-Unterricht handelt es sich um (versicherte) „Synchrone Lehre“, da der Unterricht mit einem fest definierten Zeitraum mit fixen Start- und in Zeitpunkt stattgefunden hat. Eine beiderseitige Kommunikations-möglichkeit mittels Ton- und Bildübertragung hat jederzeit bestanden, da grundsätzlich beiderseits Kontaktaufnahme möglich gewesen ist. Dass die Kameras und Mikrofone zum Unfallzeitpunkt ausgeschaltet waren, ist datenschutzrechtlichen und organisatorischen Gründen geschuldet und unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Die auf einen engen zeitlichen Rahmen begrenzte Stillarbeit gehört zu den typischen Unterrichtsformen. Zudem hat das Gericht die Besorgung des Wörterbuchs als Hilfsmittel zur Erledigung der durch die Lehrerin angewiesene Arbeit als erforderlich angesehen. Damit sah es den sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als gegeben an und

verurteilte den Unfallversicherungsträger zur Anerkennung des Unfalls als Versicherungsfall sowie der Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

*RA Jens Ruprecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Spezialist für Versicherungsregress*

Die Inhalte dieses NEWSLETTERS wurden zur Verfügung gestellt durch die Kanzlei



PASCHEN Rechtsanwälte zählt als überörtliche Sozietät mit wirtschaftsrechtlichem Profil zu den führenden deutschen Anbietern in der anwaltlichen Durchsetzung von Lieferantenrechten im B2B-Bereich und im Versicherungsregress. Wir unterstützen zahlreiche namhafte Unternehmen, vom kleinen mittelständischen Betrieb bis zu multinationalen Konzernen, bei der Gestaltung ihrer Lieferbeziehungen und der Realisierung ihrer Ansprüche im In- und Ausland. Im Insolvenzverfahren sind wir ausschließlich für Gläubiger tätig.

Als langjähriger ServiCon-Partner ist PASCHEN bestens mit den Besonderheiten vertraut, die sich aus dem Förderauftrag von Verbundgruppen und ihren Geschäftsmodellen ergeben. Die Experten unserer Praxisgruppe Insolvenzrecht sind nicht nur ausgewiesene Profis in der Abwehr von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung, sondern beraten auch häufig im Zusammenhang mit insolvenzrechtlichen Fragen bei einer Fortsetzung der Lieferbeziehung mit in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Abnehmern/Lieferanten/Verbundgruppenmitgliedern.

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH wurde auch in der diesjährigen Ausgabe von kanzleimonitor.de von Unternehmensjuristen besonders empfohlen:



BÜRO BERLIN

Kaiserin-Augusta-Allee 113
10553 Berlin
Tel. 030 / 34 67 56 0

berlin@paschen.cc

BÜRO KÖLN

Kreuzgasse 2-4
50667 Köln
Tel. 0221 / 379956 0

koeln@paschen.cc

BÜRO LEIPZIG

Delitzscher Str. 80
04229 Leipzig
Tel. 0341 / 9 8281 0

leipzig@paschen.cc

BÜRO MÜNCHEN

Hopfenstraße 8
80335 München
Tel. 089 / 20 60 54 341

muenchen@paschen.cc

www.paschen.cc